



Schul- und Hausordnung

Gültig ab 16.01.2018

Die Schul- und Hausordnung ist Grundlage eines respektvollen Umgangs und erfolgreichen Zusammenlebens an der FSN.

Deshalb gelten folgende Regeln:

1. Schulbesuch

1.1 Pflicht zum Unterrichtsbesuch

Nach dem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht regelmäßig besuchen.

Diese Teilnahmepflicht gilt grundsätzlich auch für verbindliche Veranstaltungen der Schule wie AGs, Wanderungen, Jahresausflüge, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Betriebserkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika, Schüleraustausch und Ähnlichem.

1.2 Krankmeldung

Schüler/innen, die den Unterricht wegen Krankheit nicht besuchen können, müssen am ersten Tag des Fehlens durch die Eltern telefonisch im Sekretariat krank gemeldet und spätestens am dritten Tag ihres Fernbleibens beim Klassenlehrer schriftlich und mit Benennen des Grundes entschuldigt werden.

Muss ein Schüler/eine Schülerin krankheitshalber den Unterricht verlassen, meldet er/sie sich über den FSN-Timer ab und wird von den Erziehungsberechtigten abgeholt.

Schüler/innen einer Abschlussklasse, die wegen Erkrankung bei einer Klassenarbeit nicht teilnehmen können, benötigen eine ärztliche Bescheinigung, bei Krankheit an einem Prüfungsteil/ Prüfungstag ist ein ärztliches Attest notwendig.

Ist es einem/r Schüler/in längere Zeit nicht möglich seine/ihre Schulbesuchspflicht wahrzunehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und ein Gesprächstermin mit der Schulleitung und dem/der Klassenlehrer/in zu vereinbaren.

Bei wiederholten, krankheitsbedingten Fehlzeiten kann die Schulleitung eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

1.3 Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht

Die Schule kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Schüler/innen vom Unterricht beurlauben oder befreien. Diese Beurlaubung muss jedoch vom Erziehungsberechtigten vorher rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Für eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer zuständig, in darüber hinaus gehenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Eine Ausweitung der Ferien ist nicht zulässig. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.

1.4 Stundenplanänderung

Stundenplanänderungen sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Es besteht Informationspflicht für Schüler/innen und Lehrer/innen.

2. Regeln und Hinweise für das Zusammenleben in der Schule

2.1 Unfallverhütung auf dem Schulweg und im Schulbereich

Für den Weg zur Schule ist der sicherste Schulweg zu benutzen. Hauptstraßen sollen nur an gesicherten Überwegen (z.B. Zebrastreifen oder Ampeln) überquert werden.

Um Unfälle zu vermeiden, ist Folgendes verboten:

- auf dem Treppengeländer sitzen und/oder rutschen
- auf den Treppenstufen sitzen
- sich aus dem Fenster lehnen / auf den Fensterbrettern sitzen
- Dächer und Überdachungen begehen
- im Schulhaus umher rennen
- Waffen, Messer, Laserpointer o.ä. mitbringen
- Ball spielen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- auf dem Grundschul-Spielfeld mit einem Lederball (harten Ball) zu spielen
- im Schulgebäude / auf dem Schulgelände Cityroller, Skateboard, Inlineskater o.ä. fahren
- Schneeball werfen und auf Eis schlittern
- das Fahren von Motorrollern schneller als Schrittgeschwindigkeit zum Abstellplatz (auf kürzestem Weg fahren)
- Fahrradfahren auf nicht gekennzeichneten Bereichen des Pausengeländes (Sekundarstufe und Grundschule)

Unfälle sind umgehend bei der zuständigen/ aufsichtführenden Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.

2.2 Beginn und Ende des Unterrichts

Pünktliches Erscheinen zum Unterrichtsbeginn ist Pflicht.

Im Schulgebäude ist der Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten nur in der Aula gestattet.

Ist der Lehrer/ die Lehrerin fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht anwesend, so meldet der Klassensprecher / die Klassensprecherin dies auf dem Sekretariat. Für die Grundschule gilt eine Sonderregelung bzgl. des Unterrichtsbeginns.

2.3 Aufenthaltsbereich

In der Mittagspause stehen den Schülerinnen und Schülern die ausgewiesenen Bereiche (z.B. Freizeitbereich, Mensa, u.a.) zur Verfügung.

2.4 Unterrichtspausen

In den großen Pausen und Hohlstunden darf das Schulgelände (gekennzeichnet durch gelbe Linie) nicht verlassen werden.

Die große Pause wird außerhalb der Schulgebäude verbracht, bei schlechten Witterungsbedingungen steht die Aula zur Verfügung.

Im Hauptbau ist der Zugang zur Toilette in Ebene 0 und zum Getränkeautomat in den großen Pausen nur über den unteren Eingang (Ebene 0) möglich.

Die große Pause wird zum Essen und Trinken und zum Aufsuchen der Toilette genutzt!

Die Lehrerin/der Lehrer verlässt das Klassenzimmer oder den Fachraum zuletzt und schließt ab. Die Pavillons werden in den großen Pausen (A, B und C-Pav.) und in der Mittagspause (A/B-Pav.) ebenfalls abgeschlossen.

In den Hohlstunden und bei späterem Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula auf.

2.5 Rauch- und Alkoholverbot

Im gesamten Schulbereich ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke verboten!

2.6 Handys an der FSN

Bei Betreten des Schulgeländes muss das Handy ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut werden (inklusive allem Zubehör wie z.B. Kopfhörer). Es darf nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft benutzt werden. Das Handyverbot auf dem Schulgelände gilt an Schultagen von 7 bis 18 Uhr.

Bei unerlaubter Benutzung des Handys wird dieses von der Lehrkraft abgenommen und kann von den Erziehungsberechtigten nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden.

2.7 Das Schul- und Pausengelände

Das Schulgelände (= Pausengelände) erstreckt sich von der Grundschule über die Pavillons bis zum Hauptbau mit seinen Pausenhöfen. Eine gelbe Linie kennzeichnet die Grenze.

Das Schulgelände darf nur

- nach Unterrichtsende,
- in der Mittagspause (wenn die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt)
- zum Besuch von Angeboten während der Mittagspause und
- während der Unterrichtszeit auf direktem Weg zum Sportunterricht in der Sporthalle / Schwimmhalle / Gemeindehalle (Handy-/Rauchverbot gilt auch hier!)

verlassen werden.

Für die Grundschüler ist der Bereich vor dem Grundschulgebäude einschließlich des Spielplatzes vorgesehen. Der Spielplatz ist während der Schulzeiten (von 7-18 Uhr) nicht für die Klassen 7 bis 10 zur Benutzung freigegeben.

Das Kleinspielfeld darf nur von Schülern betreten werden, die dort auch wirklich Ball spielen. Für die anderen Schüler endet das Pausengelände an der doppelten gelben Markierung.

2.8 Sauberkeit und Ordnung

Das Schulgelände und das Schulhaus sind sauber zu halten.

Abfälle werden getrennt und in die dafür vorgesehenen Container geworfen.

Das Kaugummikauen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist untersagt.

In den Klassenzimmern (und an den Arbeitsplätzen auf den Fluren) ist jede/r Schüler/in für die Ordnung verantwortlich.

Ordnungsdienste sorgen nach Unterrichtschluss dafür, dass die Sonnenblenden aufgezogen, das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen, die Stühle laut Putzplan gestellt und die Zimmer besenrein verlassen werden.

Fachräume dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. In Fachräumen ist grundsätzlich zum Ende jeder Unterrichtsstunde aufzustuhlen und zu kehren.

Verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung ist der/die jeweilige Fachlehrer/in.

2.9 Beschädigungen

Wer unabsichtlich etwas beschädigt, meldet dies dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin oder dem Fachlehrer / der Fachlehrerin. Für schuldhaft verursachte Schäden tritt der Haftungsfall ein.

2.10 Diebstahlgefahr

Kleidungsstücke an Garderoben sowie Schultaschen und deren Inhalt sind nicht versichert. In den Umkleidekabinen der Sporthallen sollten keine wertvollen Gegenstände oder Geld aufbewahrt werden. Die Schule haftet bei Verlust nicht.

2.11 Fundsachen

Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden. Dort werden sie ein halbes Jahr aufbewahrt.

3. Regeln und Hinweise für Mitarbeit und Verhalten

3.1 Mitarbeit bedeutet:

- a) Mitbringen der notwendigen Bücher und Arbeitsmaterialien
- b) sorgfältige Führung von Heften und Ordernern
- c) aktive Beteiligung am Unterricht
- d) gewissenhafte Erledigung der Aufgaben
- e) Teilnahme und Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

3.2 Verhalten an der FSN

Ein angemessenes und respektvolles Verhalten aller am Schulleben Beteiligten ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Dazu gehört:

- a) pünktlich zum Unterricht zu erscheinen
- b) den Unterricht innerhalb und außerhalb des Unterrichtsraumes nicht zu stören
- c) bei Gelingensnachweisen, Klassenarbeiten und Prüfungen keine unerlaubten Hilfsmittel zu verwenden
- d) sorgfältig mit dem Eigentum der Schule umzugehen.
- e) in der Schule und bei außerschulischen Veranstaltungen saubere und angemessene Kleidung zu tragen (d.h. keine freizügige Kleidung oder Kleidung mit beleidigenden, sexistischen oder extremistischen Äußerungen).
- f) Mützen, Caps und Kapuzen abzunehmen, sobald das Klassenzimmer betreten wird.
- g) im Sportunterricht Schmuck und/oder Piercings abzulegen oder abzukleben, um sich selbst und andere nicht zu gefährden.

3.3 Soziales Miteinander

In der Friedensschule leben und arbeiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf engstem Raum zusammen. Jeder muss deshalb Rücksicht auf die anderen nehmen und sich gegenseitig so behandeln, wie man selbst auch behandelt werden möchte: Freundlich, hilfsbereit und respektvoll. Jeder soll sich an unserer Schule wohlfühlen.

Es gilt der Grundsatz:

Wir unterlassen alles, was anderen Menschen Schaden zufügt, sie beleidigt oder belästigt und was das Schulgebäude und seine Umgebung verschmutzt oder beschädigt.

4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei groben Verstößen hinsichtlich Verhalten und Mitarbeit im Unterricht tritt das Trainingsraumkonzept in Kraft.

Bei groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung gibt es folgende Regelung:

- Gespräch mit der Schulleitung
- Soziales Engagement von mindestens 2 Stunden
- Rektoratseintrag mit Androhung des Unterrichtsausschlusses

Bei wiederholten massiven Verstößen werden individuelle Konsequenzen getroffen.

Schülerinnen und Schüler, die durch schweres und wiederholtes Fehlverhalten ihre Pflichten verletzen und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährden, können zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen werden oder ganz von der Schule verwiesen werden.

Näheres zu diesen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist im §90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg geregelt.